

Vorlesung Strafprozessrecht

Universität Wien >> distance learning

Sommersemester 2020

Hon.-Prof. Dr. Kurt
Kirchbacher, LL.M.

Senatspräsident
des OGH

Kapitel 4

Rechtsmittel- verfahren

Anfechtung von
Urteilen

4.A. Anfechtung von Schöffengerichts- urteilen

Anfechtung von Schöffengerichts- urteilen

Zugleich mit der
Nichtigkeits-
beschwerde erheben
Verteidiger oft
Berufung für den Fall,
dass die Nichtigkeits-
beschwerde ohne
Erfolg bleibt.

- Gegen die Urteile der Landesgerichte als Schöffengerichte (§ 31 Abs 3) stehen zwei Rechtsmittel offen (§ 280):
 - die **Nichtigkeitsbeschwerde**, über die der OGH entscheidet, und
 - die **Berufung**.
- Wenn es in § 280 zweiter Satz heißt, dass die Berufung „an das Oberlandesgericht“ geht, meint dies Fälle, in denen keine Nichtigkeitsbeschwerde erhoben wurde, und Fälle, in denen der OGH der Nichtigkeitsbeschwerde in nichtöffentlicher Sitzung keinen Erfolg beschieden hat.

Anfechtung von Schöffengerichts- urteilen

Zuständigkeit zur
Entscheidung über die
Berufung

- Über eine **Berufung**, die zugleich mit der Nichtigkeitsbeschwerde erhoben wurde, ist zu entscheiden, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde ohne Erfolg bleibt:
 - Weist der OGH die Nichtigkeitsbeschwerde in nichtöffentlicher Sitzung zurück, so kommt die Entscheidung über die Berufung einem der vier OLG zu (§§ 285d, 285i).
 - Wenn aber der OGH über die Nichtigkeitsbeschwerde in einem Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung entscheidet und sie dort verwirft (§§ 286 f, § 288 Abs 1), so entscheidet er auch über die Berufung.

Anfechtung von Schöffengerichts- urteilen

Hinfälligkeit der Berufung

- Eine Berufung, die zugleich mit der Nichtigkeitsbeschwerde erhoben wurde, ist dagegen hinfällig, wenn in Stattgebung oder aus Anlass (§ 290) der Nichtigkeitsbeschwerde das Urteil - nichtöffentlich oder im Gerichtstag - in zumindest einem Schuldspruch aufgehoben wird. Denn der OGH hebt dann demzufolge auch den Strafausspruch des Erstgerichts auf.
- Darauf folgt entweder die Entscheidung des OGH in der Sache (§ 288 Abs 2 Z 3 erster Satz) oder die Verweisung der Strafsache an ein Erstgericht (§ 285e, § 288 Abs 2 Z 1, 2, 2a oder Z 3 zweiter Satz).

Anfechtung von Schöffengerichts- urteilen

Bezugspunkt der
Anfechtung

- Mit einer **Nichtigkeitsbeschwerde** wird geltend gemacht, dass ein oder mehr Nichtigkeitsgründe vorliegen (§ 281 Abs 1). [Dazu im Folgenden.]
- Mit **Berufung** kann zweierlei beanstandet werden (§ 283 Abs 1):
 - Zum einen der „Ausspruch über die Strafe“, was auch auf vorbeugende Maßnahmen nach §§ 21 Abs 2, 22, 23 und 220b StGB sowie auf Verfall und Einziehung erstreckt wird (§§ 435 Abs 2, 443 Abs 3).
 - Zum anderen der Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche.

Anfechtung von Schöffengerichts- urteilen

Anfechtungs- legitimation

- Legitimiert zur Anfechtung des Urteils mit Nichtigkeitsbeschwerde sind (§ 282)
 - zugunsten des Angeklagten er selbst, sein gesetzlicher Vertreter und der Staatsanwalt,
 - zum Nachteil des Angeklagten der Staatsanwalt, der Privatankläger und eingeschränkt der Privatbeteiligte, letzterer nämlich nur aus dem Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 4. Der Privatbeteiligte darf aber nicht in Verfahren wegen einer Jugendstraftat anfechten (§ 44 JGG).
- Zur Anfechtung mit Berufung ist ein Großteil dieses Personenkreises legitimiert (§ 283).

Anfechtung von Schöffengerichts- urteilen

Anmeldung der Rechtsmittel

- Die Rechtsmittel werden binnen drei Tagen nach Verkündung des Urteils beim Landesgericht **angemeldet** (§§ 284, 294).
 - Für die Berechnung prozessrechtlicher Fristen gilt § 84. Dies bedeutet:
 - Wurde ein Urteil zB an einem Mittwoch verkündet, so ist der letzte Tag für die Anmeldung der folgende Montag oder, falls dieser ein Feiertag ist, Dienstag (§ 84 Abs 1 Z 3 und 5).
 - Rechtzeitige Absendung an das Erstgericht oder das Rechtsmittelgericht genügt (§ 84 Abs 1 Z 2).

Anfechtung von Schöffengerichts- urteilen

Ausführung der Rechtsmittel

- Daraufhin werden die Rechtsmittel binnen vier Wochen nach Zustellung einer schriftlichen Urteilsausfertigung schriftlich **ausgeführt** (§§ 285 Abs 1, 294 Abs 2).
 - Fristverlängerung in Sonderfällen: Bei extremem Umfang des Verfahrens hat das Landesgericht diese Frist auf Antrag des Rechtsmittelwerbers angemessen zu verlängern (§§ 285 Abs 2, 294 Abs 2). Dies dient dem Grundrecht auf ausreichende Vorbereitung der Verteidigung (Art 6 Abs 3 lit b MRK).

Anfechtung von Schöffengerichts- urteilen

Nichtigkeitsgründe
taxative Aufzählung

- **Nichtigkeitsgründe** werden durch bestimmte Fehler des Erstgerichts bewirkt, die im Fall der Anfechtung zur Aufhebung des Urteils führen.
- Die Nichtigkeitsgründe im schöffengerichtlichen Verfahren sind **in § 281 Abs 1 aufgelistet**. Sie finden sich auch in einzelnen Bestimmungen aus anderen Gesetzen (zB § 32 Abs 1 JGG).
- Daher ist folgender Blickwinkel essentiell: **Keineswegs jeder Normverstoß führt zur Nichtigkeit des Urteils**. Dementsprechend ist zB der Umstand allein, dass ein Beweismittel gesetzwidrig erlangt wurde, kein Grund für eine Anfechtung des Urteils.

Anfechtung von Schöffengerichts- urteilen

Nichtigkeitsgründe
nach Z 9 und 10

Rechtsfehler

- Besonders wichtige Nichtigkeitsgründe liegen in den **Z 9** und **10** des § 281 Abs 1. Man spricht von Rechtsrüge (Z 9) und Subsumtionsrüge (Z 10). Aus diesen Gründen sind jeweils **zwei Arten von Einwänden gegen schuldig sprechende Urteile** möglich:
 - Erstens, allein aus dem Urteil (ohne Akt) argumentierend: dass der in den Gründen des Urteils festgestellte Sachverhalt den Schuldspruch nicht trägt. Dann liegt ein sogenannter **Rechtsfehler** vor. Angestrebt wird ein Freispruch vom Vorwurf der angelasteten Tat (Z 9) oder eine andere Subsumtion der festgestellten Tat (Z 10).

Anfechtung von Schöffengerichts- urteilen

Nichtigkeitsgründe
nach Z 9 und 10

Rechtsfehler

- Beispiele für **Rechtsfehler aus Z 9**: Das Erstgericht hat in der Urteilsausfertigung einen Sachverhalt festgestellt, der rechtsrichtig gesehen
 - den zur Strafbarkeit nötigen Vorsatz vermissen lässt (Z 9 lit a) oder
 - als versuchter Beitrag zu beurteilen ist, der ja straflos ist (Z 9 lit a), oder
 - Rechtfertigung durch Notwehr ergibt (Z 9 lit b) oder
 - das Privatanklagedelikt der Beleidigung darstellt (Z 9 lit c, § 115 StGB).
- Somit wird ein **Freispruch** angestrebt.

Anfechtung von Schöffengerichts- urteilen

Nichtigkeitsgründe
nach Z 9 und 10

Rechtsfehler

- Beispiele für **Rechtsfehler aus Z 10**: Das Erstgericht hat in der Urteilsausfertigung einen Sachverhalt festgestellt, der rechtsrichtig
 - nicht § 87 Abs 1 StGB, sondern nur § 84 Abs 4 StGB ergibt, sodass richtig gesehen eine andere strafbare Handlung vorliegt;
 - die Beurteilung eines Diebstahls als gewerbsmäßig iSv § 70 StGB nicht trägt, sodass richtig gesehen eine Qualifikation zu entfallen hat.
- Somit ist eine **andere Subsumtion** geboten.

Anfechtung von Schöffengerichts- urteilen

Nichtigkeitsgründe
nach Z 9 und 10

Feststellungsmangel

- Zweitens, aus dem Vergleich des im Urteil festgestellten Sachverhalts mit dem in der Hauptverhandlung Vorgekommenen argumentierend, dass Indizien für zusätzlichen Sachverhalt vorkamen, der zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen könnte, das Urteil dazu aber nichts feststellt. Dann liegt ein in der Rsp sogenannter **Feststellungsmangel** vor. Angestrebt wird hier die gänzliche oder teilweise Aufhebung des Urteils, damit das Erstgericht in einem zweiten Rechtsang zu einem Freispruch (Z 9) oder einer anderen Subsumtion der Tat kommt (Z 10).

Anfechtung von Schöffengerichts- urteilen

Nichtigkeitsgründe
nach Z 9 und 10

Feststellungsmangel

- Beispiele für **Feststellungsmängel aus Z 9:**
Das Erstgericht hat, obwohl die Hauptverhandlung Indizien dafür bot, in der Urteilsausfertigung gar keinen Sachverhalt dazu festgestellt, ob
 - die Tat durch Notwehr gerechtfertigt ist (Z 9 lit b);
 - der Diebstahl an einer mit dem Angeklagten verwandten Person begangen wurde (Z 9 lit c, § 166 StGB).
- Somit wird die **Urteilsaufhebung** angestrebt, damit das Erstgericht in einem zweiten Rechtsgang zum Freispruch gelangt.

Anfechtung von Schöffengerichts- urteilen

Nichtigkeitsgründe
nach Z 9 und 10

Feststellungsmangel

- Beispiele für **Feststellungsmängel aus Z 10:**
Das Erstgericht hat trotz Indizien keinen Sachverhalt dazu festgestellt, ob
 - die als Diebstahl beurteilte Tat, zu deren Verfolgung die Ermächtigung vorliegt, aus Not an einer geringwertigen Sache begangen wurde (§ 141 Abs 1 StGB);
 - der Einbruchsdiebstahl mit einem zufällig passenden Schlüssel begangen wurde, der ja rechtlich nicht zählt.
- Somit wird die **Urteilsaufhebung** angestrebt, um im zweiten Rechtsgang eine andere Subsumtion der Tat zu erreichen.

Anfechtung von Schöffengerichts- urteilen

Nichtigkeitsgründe
nach Z 9 und 10

Ziel der Anfechtung

- Daher lässt sich sagen: Angestrebt wird mit Einwänden aus
 - **Z 9** ein **Freispruch** des Angeklagten vom Vorwurf der angelasteten Tat, und zwar
 - aus **Z 9 lit a**, weil die festgestellte Tat gar keinen Tatbestand erfüllt (=> Rechtsfehler),
 - aus **Z 9 lit b**, weil die festgestellte Tat aus anderen Gründen straflos ist (zB wegen Notwehr => Rechtsfehler) oder bei zusätzlichen, indizierten Feststellungen straflos wäre (=> Feststellungsmangel),

Anfechtung von Schöffengerichts- urteilen

Nichtigkeitsgründe
nach Z 9 und 10

Ziel der Anfechtung

– aus **Z 9 lit c**, weil die festgestellte Tat rechtsrichtig ein Privatanklagedelikt ergibt (=> Rechtsfehler) oder bei zusätzlichen, indizierten Feststellungen ergäbe (=> Feststellungsmangel),

➤ **Z 10** eine **andere Subsumtion** der Tat.

- Der Einwand eines Rechtsfehlers zielt somit auf eine andere rechtliche Beurteilung durch das Rechtsmittelgericht (§ 288 Abs 2 Z 3 erster Satz).
- Der Einwand eines Feststellungsmangels zielt auf die gänzliche oder teilweise Urteilsaufhebung und Verweisung der Sache an das Erstgericht (§ 288 Abs 2 Z 3 zweiter Satz).

Anfechtung von Schöffengerichts- urteilen

Nichtigkeitsgründe
nach Z 9 und 10

Freispruchsanfechtung

- Für die **Anfechtung eines Freispruchs** steht der Staatsanwaltschaft von diesen Z nur Z 9 lit a zur Verfügung. Denn sie muss argumentieren, dass der festgestellte Sachverhalt rechtsrichtig gesehen gar wohl einem Tatbestand zu subsumieren ist (=> Rechtsfehler) oder bei zusätzlichen indizierten Feststellungen zu subsumieren wäre (=> Feststellungsmangel).

Anfechtung von Schöffengerichts- urteilen

Nichtigkeit nach Z 5
Charakterisierung

- Ein weiterer wichtiger Nichtigkeitsgrund liegt in der **Z 5** des § 281 Abs 1. Man spricht von der Mängelrüge. Denn bemängelt wird die **methodische Sauberkeit getroffener**, für die Subsumtion **entscheidender Feststellungen**.
- Zur Abgrenzung: Was nur für die Strafbemessung bedeutsam ist, aber nicht für die Subsumtion, muss in der Berufung gegen den Ausspruch über die Strafe geltend gemacht werden.
- Nach ständiger Rsp können nur getroffene Feststellungen Gegenstand der Z 5 sein, niemals fehlende. Fehlen von Feststellungen kann nur Nichtigkeit nach Z 9 oder 10 bedeuten.

Anfechtung von Schöffengerichts- urteilen

Nichtigkeit nach Z 5
Die fünf Fälle der Z 5

- Es geht also bei Z 5 nicht um die inhaltliche Richtigkeit der Feststellungen, sondern darum, ob diese in der schriftlichen Urteilsausfertigung methodisch sauber getroffen wurden, dh
 1. deutlich,
 2. unter Würdigung entgegenstehender Beweise aus der Hauptverhandlung,
 3. widerspruchsfrei,
 4. mit logisch einwandfreier Begründung anhand des in der Hauptverhandlung Vorgekommenen sowie
 5. unter stets aktengetreuer Wiedergabe von Akteninhalt.

Anfechtung von Schöffengerichts- urteilen

Nichtigkeit nach Z 5

Die fünf Fälle der Z 5

- Dementsprechend ist in der Rsp von fünf Fällen der Z 5 die Rede, nämlich von
 1. Undeutlichkeit von Feststellungen oder Beweiswürdigung,
 2. Unvollständigkeit der Beweiswürdigung,
 3. Widersprüchen von Feststellungen oder in der Beweiswürdigung,
 4. fehlender oder offenbar unzureichender Beweiswürdigung zu einer getroffenen Feststellung sowie
 5. Aktenwidrigkeit in der Beweiswürdigung, worunter falsches Nacherzählen von Akteninhalt verstanden wird.

Anfechtung von Schöffengerichts- urteilen

Nichtigkeit nach Z 5

Die fünf Fälle der Z 5

- Im Gesetzestext sieht das so aus (Nummerierung der Fälle hinzugefügt):

wenn der Ausspruch des Schöffengerichts über entscheidende Tatsachen (§ 270 Abs. 2 Z 4 und 5) [1.] undeutlich, [2.] unvollständig oder [3.] mit sich selbst im Widerspruch ist; [4.] wenn für diesen Ausspruch keine oder nur offenbar unzureichende Gründe angegeben sind; oder [5.] wenn zwischen den Angaben der Entscheidungsgründe über den Inhalt einer bei den Akten befindlichen Urkunde oder über eine Aussage und der Urkunde oder dem Vernehmungs- oder Sitzungsprotokoll selbst ein erheblicher Widerspruch besteht;

- Die Fälle 1 und 3 ergeben sich aus dem Urteil (ohne Akt), Fall 4 oft auch. Ansonsten braucht es einen Vergleich von Urteil und dem in der Hauptverhandlung Vorgekommenen.

Anfechtung von Schöffengerichts- urteilen

Nichtigkeit nach Z 5

Die fünf Fälle der Z 5

- Dem vierten Fall werden von der Rsp auch reine Beweisverwertungsverbote unterstellt, zB das Verbot der Würdigung der Inanspruchnahme des Aussageverweigerungsrechts eines Zeugen.
- Der vierte Fall ist von besonderer Wichtigkeit. Weitere Beispiele dafür sind
 - das Fehlen einer Beweiswürdigung zu einer getroffenen Feststellung;
 - die Heranziehung von Material, das nicht in der Hauptverhandlung vorkam, in der Beweiswürdigung.
- Dagegen gehört der Grundsatz „in dubio pro reo“ nicht unter Z 5, sondern zur Schuldberufung.

Anfechtung von Schöffengerichts- urteilen

Nichtigkeit nach Z 10a
und Z 11

- Andere Urteilsfehler ergeben Nichtigkeit nach **Z 10a** (Nichtanwendung von Diversion, obwohl die Voraussetzungen dafür gegeben sind) oder **Z 11 (Sanktionsrüge)**. Letztere kennt drei Fälle:
 - Z 11 erster Fall liegt bei Missachtung der Sanktionsbefugnis durch das Erstgericht vor (zB bei einer Strafe über der Höchststrafe);
 - Z 11 zweiter Fall ist gegeben, wenn das Erstgericht bei Begründung der Sanktion festgestellte Tatsachen rechtlich unvertretbar beurteilt hat (zB durch rechtsirrigte Annahme von Vollendung statt Versuch oder durch Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot, § 32 Abs 2 StGB);

Anfechtung von Schöffengerichts- urteilen

Nichtigkeit nach Z 10a
und Z 11

- Z 11 dritter Fall liegt vor, wenn dem Erstgericht ein sonstiger Rechtsirrtum im Sanktionsbereich unterlaufen ist (zB wenn es die leugnende Verantwortung als Grund für die Nichtgewährung bedingter Nachsicht der Strafe angeführt hat).
- Nach § 290 Abs 1 aE hat das Rechtsmittelgericht bei Geltendmachung von Z 11 so vorzugehen, als wäre auch Berufung ergriffen worden. Dem Angeklagten kann also kein Nachteil entstehen, wenn sein Verteidiger den Sanktionsausspruch irrig mit Z 11 statt mit Berufung bekämpfen sollte.

Anfechtung von Schöffengerichts- urteilen

Nichtigkeit nach Z 7
und 8

- Auf das Verhältnis zwischen Anklage- und Urteilsvorwurf stellen die Nichtigkeitsgründe nach Z 7 und 8 ab.
 - **Z 7** ist verwirklicht, wenn das Urteil nicht über alle von der Anklage erfassten Taten abspricht, bspw nach Ausdehnung der Anklage (§ 263) nicht über die neue Tat.
 - **Z 8** liegt vor, wenn das Gericht
 - wegen einer nicht von der Anklage erfassten Tat schuldig spricht oder
 - den Angeklagten mit einer von der Anklage abweichenden Subsumtion überrascht (§ 262).

Anfechtung von Schöffengerichts- urteilen

Nichtigkeit nach Z 5a
und 6

- Äußerst selten kommen die Nichtigkeitsgründe nach Z 5a und 6 vor.
 - **Z 5a** verlangt erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit des Urteilssachverhalts. Sie müssen aus konkreten Aktenstücken abgeleitet werden. Dieser Nichtigkeitsgrund kann nur zugunsten des Angeklagten geltend gemacht werden. Er ist deshalb selten, weil Sachverhaltsfeststellungen, die „seltsam“ sind, meist schon aus Z 5 erfasst werden.
 - **Z 6** betrifft die irrige Annahme sachlicher Unzuständigkeit.

Anfechtung von Schöffengerichts- urteilen

Nichtigkeit nach Z 1 – 4

- Außer den bisher beleuchteten Urteilsfehlern kann auch durch **Verfahrensfehler** Nichtigkeit eines Urteils begründet werden. Aus Z 1 – 4 werden sogenannte Verfahrensrügen erhoben.
- Ziel ist hier stets die Aufhebung des Urteils und die Anordnung einer neuen Verhandlung und Entscheidung.
- Manche Verfahrensfehler können nur geltend gemacht werden, wenn sie einen Einfluss auf die Entscheidung haben konnten (§ 281 Abs 3). Man spricht dabei von relativen Nichtigkeitsgründen. Dazu gehören die Z 2, 3 und 4 des § 281 Abs 1 (s Abs 3 des § 281).

Anfechtung von Schöffengerichts- urteilen

Nichtigkeit nach Z 1 – 4

- Den Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft trifft bei Z 2 – 4 eine Rügeobliegenheit in der Hauptverhandlung: Er muss sich sofort gegen die jeweilige Verfahrenshandlung aussprechen, die Entscheidung des Gerichts begehren, anders zu verfahren, und sich im Fall der Ablehnung (aber nicht schon davor) die Nichtigkeitsbeschwerde vorbehalten (§ 281 Abs 3).
- **Z 4** hat unter den Verfahrensrügen die größte Bedeutung. Voraussetzung ist ein mündlich in der Hauptverhandlung gestellter Antrag auf eine prozessleitende Verfügung (zB Antrag auf Vernehmung eines Zeugen zu einem bestimmten Thema).

Anfechtung von Schöffengerichts- urteilen

Nichtigkeit nach Z 4

- Sollte der Vorsitzende des Schöffengerichts den Antrag ablehnen, muss nach st Rsp eine Senatsentscheidung begehrt werden, um zur Anfechtung aus Z 4 legitimiert zu sein.
- Wird die Hauptverhandlung auf mehr als zwei Monate vertagt und sodann gemäß § 276a neu durchgeführt, müssen die Anträge neu gestellt werden, um eine Basis für Z 4 zu schaffen.
- Beispiele sind Beweis- oder Vertagungsanträge, die berechtigt, aber erfolglos waren.
- Wichtig ist, dass der Antrag schon im Zeitpunkt seiner Stellung als zweckdienlich anzusehen war. „Nachbessern“ im Rechtsmittel ergibt keine Z 4.

Anfechtung von Schöffengerichts- urteilen

Nichtigkeit nach Z 3

- **Z 2** wird begründet, indem das erkennende Gericht ein amtliches Schriftstück über eine nichtige Erkundigung oder Beweisaufnahme im Ermittlungsverfahren trotz Widerspruchs des Angeklagten (Verteidigers) oder Staatsanwaltes in der Hauptverhandlung verliest. Ein schon geschehener Fehler wird gleichsam „importiert“.
- Der Widerspruch (auch Rüge genannt) muss sogleich erhoben werden, dies unter Mitteilung, worin die Nichtigkeit erblickt wird.
- Ein Beispiel bietet die Verlesung der Aussage eines Zeugen, der im Ermittlungsverfahren nicht nach § 159 Abs 1 belehrt wurde (§ 159 Abs 3).

Anfechtung von Schöffengerichts- urteilen

Nichtigkeit nach Z 3

- **Z 3** hingegen entsteht, indem das erkennende Gericht bei der Hauptverhandlung einen Fehler begeht, indem es eine Vorschrift aus der Liste der Z 3 verletzt. Hier besteht im Unterschied zu Z 2 für den Verteidiger keine Rügeobliegenheit.
- Beispiele für Fehler, die Nichtigkeit nach Z 3 begründen, sind Verstöße gegen § 221 Abs 2 (Vorbereitungsfrist vor dem ersten Termin der Hauptverhandlung) oder Nichtbelehrung eines Zeugen nach § 159 Abs 1 (§ 159 Abs 3).
- **Z 1** erfasst Fälle falscher Gerichtsbesetzung. Hier besteht eine Rügeobliegenheit.
- **Z 1a** schließlich schützt den Verteidigerzwang.

Anfechtung von Schöffengerichts- urteilen

Amtswegige Wahrnehmung von Nichtigkeit

- **Amtswegige Wahrnehmung** von Nichtigkeit zugunsten des Angeklagten geschieht nach § 290 Abs 1 zweiter Satz in zwei Fällen: Aus Anlass einer von wem auch immer gegen ein Urteil erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde überzeugt sich der OGH zugunsten des Angeklagten von einer durch diesen nicht geltend gemachten Nichtigkeit
 - nach Z 9 – 11 des § 281 Abs 1 oder
 - nach Z 1 bis 8, die ein Mitangeklagter geltend gemacht hat und die auch auf den Angeklagten zutrifft (beneficium cohaesionis).

Anfechtung von Schöffengerichts- urteilen

Berufung

- **Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe**
kann gegen sämtliche Teile des Ausspruchs über Sanktionen erhoben werden.
- Die Berufung muss zwar – anders als die Nichtigkeitsbeschwerde – nicht ausgeführt werden, um wirksam zu sein, doch muss der Berufungswerber, wenn sich die Berufung gegen mehrere Punkte des Sanktionsausspruchs richten könnte, zumindest klarmachen, gegen welche er sich wendet (§ 294 Abs 4). Wurde also bspw ein Angeklagter zu einer Freiheitsstrafe und zur Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB verurteilt, muss er zumindest angeben, gegen welche Sanktion er sich wendet.

Anfechtung von Schöffengerichts- urteilen

Berufung

- Beispiele für ein Berufungsziel sind:
 - die Ersetzung der Freiheitsstrafe durch eine Geldstrafe (§ 37 StGB);
 - die Herabsetzung des Strafausmaßes (§ 32 Abs 1 StGB);
 - die bedingte Nachsicht der ganzen Strafe oder eines Teils (§§ 43, 43a StGB);
 - die Reduktion der Tagessatzhöhe (§ 19 Abs 2 StGB) bei einer Geldstrafe;
 - die Abstandnahme von der Konfiskation (§ 19a StGB).

- **Berufung wegen des Ausspruchs über die privatrechtlichen Ansprüche**
- Wenn der Angeklagte schuldig erkannt wurde, können er und der Privatbeteiligte das Urteil im Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche (auch „Adhäsionserkenntnis“ genannt) anfechten,
 - der Angeklagte zB deshalb, weil er in der Hauptverhandlung nicht über die gegen ihn erhobenen privatrechtlichen Ansprüche vernommen wurde (§ 245 Abs 1a) oder weil ihm der Zuspruch überhöht erscheint,

Anfechtung von Schöffengerichts- urteilen

Berufung

- der Privatbeteiligte deshalb, weil er zur Gänze auf den Zivilrechtsweg verwiesen wurde, obwohl über den privatrechtlichen Anspruch bereits hätte entschieden werden können (§ 366 Abs 3). Der Höhe nach kann er gegen schöffengerichtliche Urteile nicht einwenden, dass ihm mehr zugestanden wäre.

4.B. Anfechtung von Geschworenen- gerichtsurteilen

- **Im Prinzip wie beim Schöffengericht** kann auch das Urteil eines Geschworenengerichts mit **Nichtigkeitsbeschwerde** und **Berufung** angefochten werden.
- Die Nichtigkeitsgründe sind in § 345 Abs 1 verankert. Sie gleichen weitgehend denen des § 281 Abs 1. Zwei speziell auf die Urteilsfindung im Geschworenengericht abgestimmte Nichtigkeitsgründe sind besonders wichtig:
 - **Z 6 des § 345 Abs 1** erfasst Urteile, die auf nicht gesetzeskonformer Fragestellung an die Geschworenen beruhen (§§ 312–317); die Staatsanwaltschaft muss gerügt haben;

➤ **Z 8 des § 345 Abs 1** (die sogenannte Instruktionsrüge) beruht auf einer unrichtigen Rechtsbelehrung der Geschworenen (§§ 321, 323, 327).

- Wichtig: Einen der Z 5 des § 281 Abs 1 entsprechenden Nichtigkeitsgrund kann es hier nicht geben, weil ein schuldig sprechendes Geschworenenurteil keine Begründung enthält, der Feststellungen oder eine Beweiswürdigung zu entnehmen sind. Welcher Sachverhalt festgestellt wurde, ist hier dem Wahrspruch der Geschworenen zu entnehmen, der aus den Fragen und Antworten besteht.

4.C. Anfechtung bezirksgerichtlicher Urteile

Anfechtung bezirksgerichtlicher Urteile

Berufung

- Mit **Berufung** werden Urteile der Bezirksgerichte angefochten. Verankert ist sie in § 464, wo vier mögliche Berufungspunkte genannt sind:
 - wegen **Nichtigkeit**, wozu § 468 Abs 1
 - örtliche und sachliche Unzuständigkeit anführt (§ 468 Abs 1 Z 1 und 2),
 - Z 2 und großteils 3 des § 281 Abs 1 wiederholt sowie
 - im Übrigen auf Z 4, 5 und 6 – 11 des § 281 Abs 1 verweist;
 - wegen **Schuld**, um beim Berufungsgericht Bedenken an entscheidenden Tatsachen aus dem Urteil erster Instanz zu wecken;

Anfechtung bezirksgerichtlicher Urteile

Berufung

- wegen **Strafe**, wobei dasselbe gilt wie bei der Anfechtung schöffengerichtlicher Urteile, und
 - wegen **des Ausspruchs über die privatrechtlichen Ansprüche**. Der Privatbeteiligte kann sich nicht nur gegen die Verweisung auf den Zivilrechtsweg wenden, sondern auch gegen einen ihm zu gering erscheinenden Zuspruch.
- Die Berufung wegen Schuld und Strafe muss nicht ausgeführt werden, um wirksam zu sein.
 - Die Entscheidung über die Berufung obliegt dem Landesgericht in einem Senat von drei Richtern.

4.D. Anfechtung von Einzelrichter- urteilen

Anfechtung von Einzelrichterurteilen

Berufung

- Mit **Berufung** werden auch Urteile des Landesgerichts als Einzelrichter angefochten. § 489 Abs 1 statuiert diese Berufung, sodass ganz ähnlich wie beim Bezirksgericht folgende Berufungspunkt gegeben sind:
 - wegen **Nichtigkeit**, wozu § 489 Abs 1 teils auf § 281 Abs 1 verweist (Z 1a – 5, 6 – 11) und teils auf § 468 Abs 1 Z 1 und 2;
 - wegen **Schuld**,
 - wegen **Strafe** und
 - wegen **des Ausspruchs über die privatrechtlichen Ansprüche**.
- Die Entscheidung über die Berufung obliegt dem OLG in einem Senat von drei Richtern.